

## Kantonsratsbeschluss über das Entlastungsprogramm 2013

Antrag vom 24. Juni 2013

**GLP/BDP-Fraktion (Sprecher: Rickert-Rapperswil-Jona)**

*Abschnitt I:*

**Nr. Massnahme**

**E35 Bildungsdepartement, LB 4.14 (Fachhochschulen)**

Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen mit verbindlichen Staatsbeiträgen und gleichzeitige Erhöhung der Autonomie der Fachhochschulen

### Beschreibung der Massnahme:

Steigerung der Effizienz und Effektivität der Fachhochschulen durch die Einführung einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung und gleichzeitiger Erhöhung der Autonomie. Die Umsetzung bzw. die Entlastungswirkung ist voraussichtlich ab dem Jahr 2018 realisierbar. Bis zur Einführung der mehrjährigen Leistungsvereinbarungen sollen bei den Fachhochschulen die Staatsbeiträge mit einer pauschalen Kürzung reduziert werden.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in Fr. 1'000.–)</b>	-2'000	-2'000	-3'500
- für Abnahme / + für Zunahme			

### Gesetzesanpassung

Ja (Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen, sGS 234.61; Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil, sGS 234.211; Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs, sGS 234.111)

*Ziff. 14 (neu):*

Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der Umsetzung dieser Massnahme ab dem Jahr 2016 eine mehrjährige Leistungsvereinbarung einzuführen. Sollte diese Leistungsvereinbarung später abgeschlossen werden, verschiebt sich der für das Jahr 2016 vorgesehene Kürzungsschritt (von 2,0 auf 3,5 Mio. Franken) entsprechend.

Begründung:

Die Regierung verknüpft die Kürzungen mit einer Erhöhung der Autonomie. Durch die Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen und gleichzeitige Erhöhung der Autonomie sollen Effizienz und Effektivität der Hochschulen erhöht werden.

Im Falle der Fachhochschulen wird die Einführung der höheren Autonomie jedoch zeitlich von den zusätzlichen Kürzungen entkoppelt. Im Jahr 2016 wird die Kürzung von 2,0 auf 3,5 Mio. Franken angehoben. Erst für das Jahr 2018 werden hingegen die erhöhte Autonomie und mehrjährige Leistungsvereinbarungen in Aussicht ge-

stellt. Begründet wird dies mit den nötigen Anpassungen der interstaatlichen Vereinbarungen und anderen Vorbereitungsarbeiten.

Es ist nicht zulässig, eine Kürzung in den nächsten drei Jahren mit einer allfälligen erst im Jahr 2018 erfolgenden Autonomiestärkung zu begründen. Daher soll der zweite Kürzungsschritt mit der Umsetzung der mehrjährigen Leistungsvereinbarung verknüpft werden. Die Regierung wird dadurch angehalten, die Vorbereitungsarbeiten zügig voranzutreiben und sich für diesen Schritt nicht drei Jahre Zeit zu nehmen.